

Informations–Kompetenz ist matchentscheidend

★ Das Neuste aus Recht und Wirtschaft ★

Editorial



Geschätzte Leserin,
geschätzter Leser

Informationen beschaffen, verarbeiten, verteilen – wenn Sie das können, haben Sie im Wettbewerb die Nase vorn.

Je wirtschaftlicher Sie am Informations-Karussell partizipieren, desto sicherer sind Ihre Chancen auf Erfolg. Das Handling von Informationen ist eine der Kernkompetenzen von Spezialisten. Im gegenwärtig tobenden Wandel, kann die Zusammenarbeit mit Experten für Ihre Firma überlebenswichtig sein.

Verbindlichkeit, aktuelle Fachkenntnisse und Mitglied eines internationalen Expertennetzes – das schätzen unsere Kunden an uns. Und dass wir Dienstleistung leben.

- Sie gewinnen Sicherheit durch unsere Kompetenz
- Sie schätzen den Partner, der Ihnen den Rücken freihalten kann

Wie profitiert Ihr Unternehmen von den neuen digitalen Möglichkeiten, zum Beispiel von der digitalen Signatur? Wir sind am Thema Digitalisierung dran und beraten Sie auch diesbezüglich fachkundig. Auf Ihre Fragen freuen wir uns.

Freundliche Grüsse

Hélène Staudt

lic. Iur., diplomierte Steuerexpertin
Geschäftsführung
Leiterin Fachbereich Steuern und Recht

hstaudt@ms-zurich.com
+41 44 828 18 18

Beachten Sie diese News

- Lohnausweise 2016
- Fristlose Entlassungen: legale Umstände
- Verrechnungssteuer: jetzt ohne Verzugszinsen
- Bussen auch für juristische Personen nicht abzugsfähig
- Strenge Haftung des Verwaltungsrats für nicht abgeführte Sozialbeiträge

REFIDAR MOORE STEPHENS AG

Europastrasse 18
CH-8152 Glattbrugg/Zürich
Telefon +41 (0) 44 828 18 18
Fax +41 (0) 44 828 18 80
E-Mail info@ms-zurich.com
Internet zurich.moorestephens.com

Mitglied EXPERTsuisse
Treuhand-Kammer Schweiz



Lohnausweise ab 1. Januar 2016

Ab der Steuerperiode 2016 können Arbeitnehmende bei der direkten Bundesteuer für den Arbeitsweg nur noch maximal Fr. 3'000 pro Jahr in Abzug bringen. Diese Beschränkung des Fahrkostenabzugs hat

Auswirkungen auf die Deklaration im Lohnausweis: Arbeitgeber haben bei Mitarbeitenden, die über ein Geschäftsauto verfügen, neu den prozentmässigen Anteil Aussendienst zu bescheinigen
(Quelle: Eidg. Steuerverwaltung)



Fristlose Entlassungen: Bei welchen Umständen das Bundesgericht zugestimmt hat

Das Bundesgericht hat bei den folgenden Verletzungen der Treuepflicht des Mitarbeiters einer fristlosen Entlassung zugestimmt:

- der leitende Angestellte einer staatlich subventionierten Stiftung, der ohne Genehmigung des Arbeitgebers einer Nebenbeschäftigung nachgeht und diesen Verdienst nicht versteuert;
- der leitende Angestellte, der zusammen mit einem Mitarbeiter während der Arbeitszeit die Gründung eines Konkurrenzunternehmens vorbereitet;
- der leitende Angestellte, der kurz vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses zusammen mit sechs weiteren Personen ein Konkurrenzunternehmen gründet;
- der leitende Bankangestellte, der einen neuen Kunden akquiriert, um dessen potenziell negative Auswirkungen auf den Ruf und andere Interessen des Arbeitgebers er weiss.

Ebenso stimmte das Gericht bei diesen Umständen der fristlosen Kündigung zu:

- wiederholte Manipulation des Arbeitszeiterfassungssystems;

- Diebstahl einer Flasche Wein aus dem Lagerbestand des Betriebsrestaurants;
- Verlassen des mit beinahe zwanzig jugendlichen Passagieren besetzten Schulbusses bei laufendem Motor während fünf bis zehn Minuten, um private Einkäufe zu tätigen;
- Verweigerung der Lohnfortzahlung bzw. Veranlassung der Versicherungsleistung während unfall- bzw. krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit (für den Arbeitnehmer);
- Ankündigung eigenmächtigen Ferienbezugs, nachdem bereits mehrfach krankheitsbedingtes Fernbleiben von der Arbeit nicht oder verspätet mit einem Arztzeugnis belegt wurde;
- Annahme von Bonuszahlungen durch einen leitenden Angestellten, die dem Arbeitgeber zustanden.

Das Bundesgericht spricht sich bei der Frage, wann die Schwelle zum wichtigen Grund überschritten ist, konstant gegen starre Leitlinien aus und entscheidet individuell. Es lassen sich daher kaum Situationen beschreiben, welche typischerweise eine fristlose Kündigung rechtfertigen; vielmehr sind in jedem Fall die konkreten Umstände zu berücksichtigen.



Verrechnungssteuer: Keine Verzugszinsen mehr für verspätete Meldung

Am 20. September 2016 hat der Ständerat zugunsten Schweizer Steuerpflichtiger gestimmt, die mit substanziellen Zahlungen von Verzugszinsen infolge verspäteter Meldung von Dividenden belastet wurden.

Die Ursache für die Verzugszinsen geht auf ein Bundesgerichtsurteil vom Herbst 2011 zurück, als das Bundesgericht in einem Fall bezüglich der Anwendung des Meldeverfahrens und der Konsequenzen aus verspäteter Meldung entschieden hat. Basierend auf diesem Fall sah die Steuerverwaltung ein sehr rigides Vorgehen betreffend das Meldeverfahren für Dividenden für die Zwecke der Verrechnungssteuer als rechtens an.

Während die Steuerverwaltung vor Herbst 2011 verspätete Meldungen von Dividenden vorbehaltlos akzeptierte, verlangte sie nun bei verspäteten

Meldungen plötzlich eine effektive Entrichtung der Steuer mit Rückerstattung und einen Verzugszins von 5%, obwohl effektiv keine Steuern geschuldet waren.

Insgesamt forderte die Steuerverwaltung insgesamt 600 Millionen Franken Verzugszinsen für Steuern von den Steuerpflichtigen, die diese aber eigentlich gar nie schuldeten.

Der Ständerat hat deshalb eine rückwirkende Anpassung des Verrechnungssteuergesetzes beschlossen. Diese führt dazu, dass eine verspätete Meldung von Dividenden keine Verzugszinsen, sondern eine Busse oder Geldstrafe auslöst. Die bevorstehende finale Abstimmung der Bundesversammlung ist als Formalität anzusehen. Deshalb sollten praktisch alle offenen Fälle mit der Anpassung des Schweizer Verrechnungssteuergesetzes, welches in den nächsten Monaten in Kraft treten sollte, gelöst werden.



Bussen auch für juristische Personen nicht abzugsfähig

Das Bundesgericht hat erneut entschieden, dass Bussen mit Strafcharakter gegen juristische Personen nicht als geschäftsmässig begründeten Aufwand abzugsfähig sind.

Dies gilt auch für Bussen aus dem Ausland und Strassenverkehrsbussen. Der Entscheid stellt somit die juristische Person der natürlichen Person gleich, die Bussen auch nicht abziehen kann.

(Quelle: BGE 2C_916/2014 vom 26.9.2016)



Strenge Haftung des Verwaltungsrates für nicht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge bestätigt

Ein Verwaltungsrat einer AG gelangt an das Bundesgericht, da er wegen nicht bezahlter AHV-Beiträge persönlich zu Schadenersatz über 300'000 Franken von der SVA haftbar gemacht wurde. Er argumentierte vor Gericht, dass der Verwaltungsratspräsident die Ausstände verheimlicht hatte und ihn mit falschen Bilanzen täuschte.

Für ihn als Verwaltungsrat habe kein Anlass bestanden, von ausstehenden Beträgen auszugehen. Die ausgewiesenen Ausstände seien immer in der Kategorie «sehr, sehr dringende Zahlungen» gelistet gewesen, wobei diese Ausstände jährlich etwa

gleich gross geblieben seien. Er habe deshalb davon ausgehen dürfen, dass die AHV-Beiträge jedes Jahr bezahlt worden seien. Der Präsident des Verwaltungsrats sei ausserdem autoritär gewesen und er sei als Arbeitnehmer in einem Subordinationsverhältnis gestanden.

Das Bundesgericht gab ihm nicht Recht und wies ihn zur Zahlung an. Es weist auf die strenge Haftung des Verwaltungsrats hin und rügt den Kläger, dass er sich intensiver mit dem Geschäftsgang des Unternehmens hätte beschäftigen müssen. Auch der Umstand, dass er Arbeitnehmer der AG war, mildert die Haftung nicht.

(Quelle: BGE 9C_66/2016 vom 10.8.2016)

